



Schulung der Wahlvorstände des
Wahlkreises 37 (Jena I) und des
Wahlkreises 38 (Jena II)
Landtagswahl am 01.09.2024

Verantwortliche Ansprechpartner

- Kreiswahlleiter: **Matthias Bettenhäuser**,
Leiter Bereich des Oberbürgermeisters
- stellv. Kreiswahlleiterin: **Diana Kölbel**,
juristische Mitarbeiterin FD Recht

Erreichbarkeit der Wahlzentrale am 01.09.2024 ab 07:00 Uhr:

- Adresse: Bürgerdienste, Engelplatz 1, 07743 Jena,
Erdgeschoss
- Telefon: 03641 49 29 00
- Schnellmeldung: 03641 49 55 55

Rechtsgrundlagen zur Landtagswahl

- Verfassung des Freistaats Thüringen
- Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thür. Landeswahlgesetz - ThürLWG)
- Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO)

Fakten

- in WK 37 (Jena I) – westlich der Saale (ohne OT Zwätzen und Lößstedt), insgesamt ca. 45.000 Wahlberechtigte
- in WK 38 (Jena II) – östlich der Saale (mit OT Zwätzen und Lößstedt), insgesamt ca. 35.000 Wahlberechtigte
- gewählt wird in 97 Wahlbezirken (WBZ) und 40 Briefwahlbezirken (BWBZ).

Allgemeine Grundsätze

- Die gesamte Wahlhandlung ist öffentlich, von Beginn bis zum Ende der Auszählung.
 - Ausnahme: 18:00 Uhr: Abschluss der Wahlhandlung
 - Beobachter zulassen, „Störer“ entfernen, ggf. einbeziehen

Genauigkeit geht vor Schnelligkeit!

Wahlzentrale ist für alle Fragen Ansprechpartner

- Tel: 03641 49 29 00

Der Wahlvorstand

- besteht aus bis zu 10 Personen, und zwar:
 - Wahlvorsteher/in und Stellvertreter/in
 - Schriftführer/in und Stellvertreter/in
 - den Beisitzern (bis zu 6 Personen)

Während der Wahlhandlung müssen immer drei Personen anwesend sein

- Wahlvorsteher/in oder Stellvertreter/in
- Schriftführer/in oder Stellvertreter/in
- ein/e Beisitzer/in

Während der Auszählung müssen alle anwesend sein

- zur Beschlussfähigkeit müssen mind. 5 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein

Fragen zur Einteilung vor dem Wahltag

- E-Mail: wahlhelfende@jena.de
- Telefon: 03641 49 44 55
- Freitag, 30.08.2024 bis 18:00 Uhr, Samstag 31.08.2024 bis 16:00 Uhr

Der Wahlvorstand

arbeitet ehrenamtlich

- erhält hierfür eine Entschädigung
- wird auf das angegebene Konto überwiesen

hat Neutralität zu wahren

- darf daher kein Zeichen tragen, das auf eine politische Überzeugung hinweist (Plaketten u.ä.)

entfernt Plakatierungen am Wahllokal

- achtet darauf, dass während der Wahlzeit in und am Wahlgebäude sowie unmittelbar vor dem Zugang (ca. 100 Meter) jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Schrift oder Bild unterbleibt
 - Wahlplakate, ggf. selbst entfernen oder in der Wahlzentrale anrufen (03641 49 29 00)

überprüft die Wahlkabinen regelmäßig auf unerlaubte Wahlwerbung

Der Wahlvorstand

- entscheidet über alle Fragen bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Ergebnisses in öffentlicher Sitzung – bei Unsicherheiten frühzeitig die Wahlzentrale anrufen (03641 49 29 00)
- beschließt mit Stimmenmehrheit, die Stimme des/der Wahlvorsteher/in ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend
- BEACHTEN: Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und der Gründe der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen
- hat zur Durchsetzung der Wahlgrundsätze das Hausrecht
- regelt den Zutritt zum Wahllokal
- händigt Stimmzettel erst aus, wenn Wahlkabine frei ist
- überprüft die Wahlkabine regelmäßig auf unerlaubte Wahlpropaganda

Aufgaben Wahlvorsteher/in

- übernimmt die Schichteinteilung des Wahlvorstandes vor dem Wahltag
- nimmt die Wahlunterlagen ab 07.15 Uhr entgegen
- Eintreffen des Fahrers bis spätestens 07.45 Uhr → anderenfalls umgehend Anruf in der Wahlzentrale **03641 / 49 2900**
- leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes, Arbeitsein- und -aufteilung, ggf. Gruppenbildung bei Auszählung
- ändert NUR! auf Anweisung der Wahlleitung das Wählerverzeichnis, sofern Wahlscheine nach Druck des Wählerverzeichnisses ausgestellt wurden, Niederschrift Punkt 2.5
- vermerkt bei Beschlüssen Abstimmungsergebnis auf Stimmzettel
- gibt Niederschrift mit Anlagen gemeinsam mit dem Schriftführer in der Wahlzentrale ab
- muss am Tag nach der Wahl (Mo., 02.09.2024) für Rückfragen erreichbar sein!

Aufgaben Schriftführer/in

- führt das Wählerverzeichnis (Original – blauer Deckel) – alphabetisch nach Namen sortiert
- prüft Wahlberechtigung anhand Wahlbenachrichtigungsbrief, ggf. Ausweisdokument
- vermerkt Stimmabgabe im Wählerverzeichnis
- zählt die Stimmabgabevermerke bei der Auszählung
- fertigt Niederschrift

Aufgaben Beisitzer/in

- unterstützt Schriftführer/in bei der Prüfung der Wahlberechtigung (Wählerverzeichnis – Kopie grüner Deckel)
- gibt Stimmzettel aus
- beobachtet Wahlkabine, gelegentliche Kontrolle
- gibt Wahlurne frei
- verwahrt Wahlscheine
- ordnet bei Andrang im Wahlraum die Ausgabe der Stimmzettel
- zählt auf Anweisung des Wahlvorstehers Stimmzettel/Stimmen

Wahlkisten

- Unterlagen auf Vollständigkeit prüfen (mitgelieferten Check-Liste)
- => bei Fehlen bzw. Bedarf an Materialien Wahlzentrale anrufen (03641- 49 2900)

Inhalt Wahlkiste

- **aktuelle** Aufstellung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Eintragung der tatsächlichen Anwesenheit am Wahltag
- Wählerverzeichnisse (Original blau und Kopie grün)
- Stimmzettel (WK 37 weiß, WK 38 rosa), Wahlkreisnummer kontrollieren
- Mitteilung über für ungültig erklärte Wahlscheine
- Rechtsgrundlagen, Telefonverzeichnis, Schulungsunterlagen, Auszählschema
- Straßenverzeichnis und Verzeichnis der Wahlbezirke
- Wahlbekanntmachung zum Aushang
- Wahlniederschrift mit Schnellmeldung, mit Umschlag zur Übergabe nach Abschluss der Auszählung, Sicherheits-PIN für Schnellmeldung
- beschriftete Umschläge zum Verpacken der Materialien nach der Auszählung, Siegelmarken
- Packutensilien / Schreibmaterialien
- Wegeschilder für die Ausschilderung des Weges zum Wahlraum

Ablauf am Wahltag

- Eintreffen der Mitglieder nach Einteilung in Schichtdienst am Wahlsonntag, spätestens 07:15 Uhr im Wahllokal,
- der Schichtdienst wird durch Wahlvorsteher/in initiiert und organisiert
- alle Wahlvorsteher erhalten im Vorfeld der Wahl per E-Mail ab 21.08.2024 Liste der Mitglieder des Wahlvorstandes, **Vertraulichkeit wahren!**
- je Schicht ist die Anwesenheit folgender 3 Mitglieder mindestens erforderlich:
 - Wahlvorsteher/in oder Stellvertreter/in **und** Schriftführer/in oder Stellvertreter/in **und** mindestens ein/e Beisitzer/in
 - zur Auszählung (Beschlussfähigkeit) müssen alle (mindestens fünf) Mitglieder anwesend sein
- Vollständigkeit des Wahlvorstands überprüfen (aktuelle Aufstellung),
- Wahlvorsteher trägt die tatsächliche Anwesenheit in die Anwesenheitsliste ein.
- Eintragung aller Wahlhelfenden in die Niederschrift und unterschreiben lassen
OHNE EINTRAG und UNTERSCHRIFT KEINE AUSZAHLUNG!

Ablauf am Wahltag

- telefonische Erreichbarkeit sicherstellen
- Vorbereitung des Wahlraumes, vor allem:
 - Beschilderung
 - Aufhängen der Wahlbekanntmachung
 - Aufhängen eines Muster-Stimmzettels am Eingang des Wahllokals
 - prüfen, ob die gelieferten Stimmzettel für den entsprechenden Wahlkreis sind
 - Auslegen der Rechtsgrundlagen
 - Entfernen unzulässiger Wahlwerbung (etwa im Umkreis von 100 Meter)
- Auslegen des Wählerverzeichnis für SchriftführerIn/StellvertreterIn
- Überprüfung der Zugänglichkeit des Objektes, der Toiletten, der Funktionsfähigkeit von Licht und Heizung, bei Problemen: Anruf in der Wahlzentrale (03641- 49 2900)

Ablauf am Wahltag

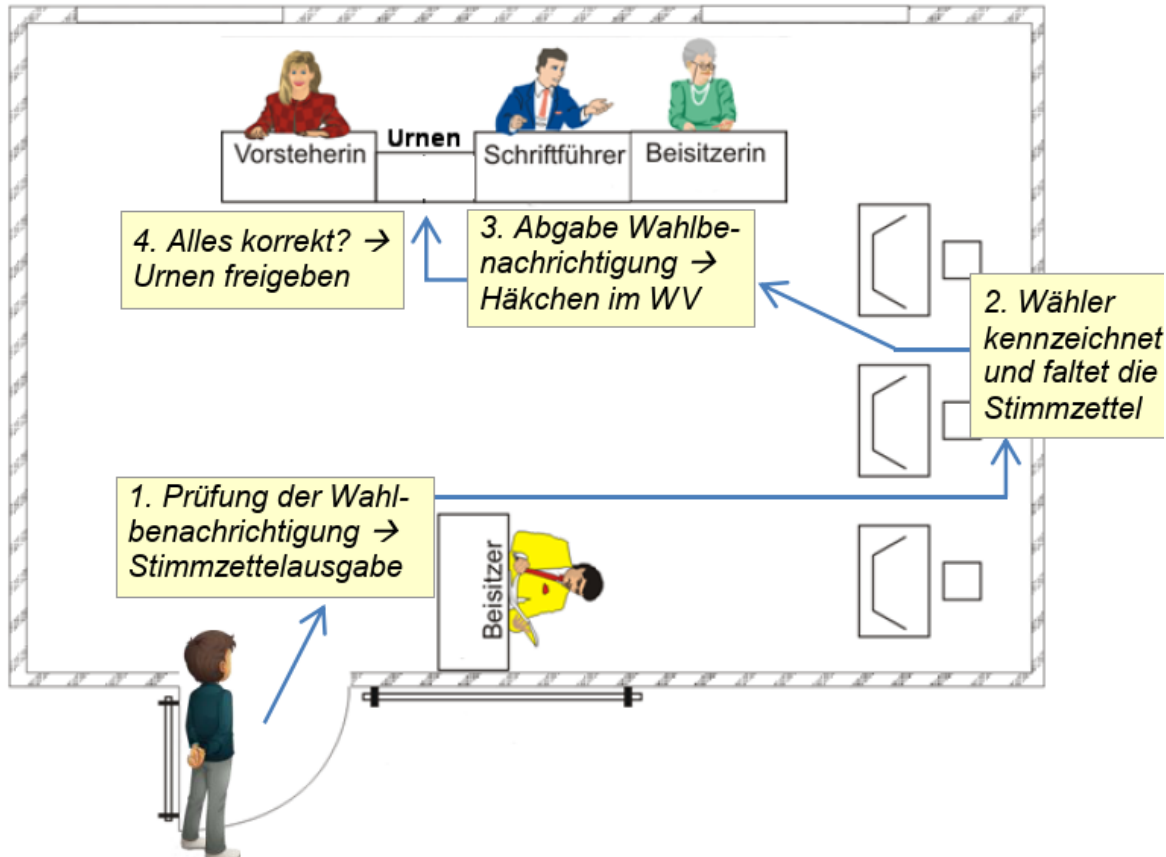
- prüfen, ob Wahlurne leer und in ordnungsgemäßem Zustand ist, versiegeln, ggf. verschließen der leeren Urne, Schlüssel wird vom Wahlvorsteher verwahrt, Abdeckung des Einwurfschlitzes, (Niederschrift 2.3) → **Das Öffnen der Wahlurne vor 18:00 Uhr ist untersagt!**
- ggf. Aufstellen der Wahlkabinen (Sichtblenden) und der Sitzplätze für den Wahlvorstand, Kugelschreiber in jede Wahlkabine, Anzahl Kabinen in Niederschrift 2.2 angeben
- **Die Wahlkabinen müssen so aufgestellt sein, dass die Wahlhandlung nicht beobachtet werden kann!**
- Bereitlegen der Wählerverzeichnisse (Original und Kopie)
- Eröffnung der Wahlhandlung mit der Verpflichtung des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen durch den Wahlvorsteher, ggf. später erscheinende Mitglieder werden vor Aufnahme der Tätigkeit verpflichtet

Beginn der Wahlhandlung 8:00 Uhr – niemals früher!

- in Niederschrift 2.4 eintragen, Möglichkeit zur Wahl, nicht der 1. Wähler

Ablauf Wahlhandlung

Häufigster Fall: Wählen mit Wahlbenachrichtigungsbrief



1. Wähler/in betritt den Wahlraum mit Wahlbenachrichtigung
Beisitzer/in prüft Wahlberechtigung in der Kopie des Wählerverzeichnisses, Häkchen Ausgabe des Stimmzettels
2. Wähler/in kennzeichnet und faltet den Stimmzettel hinter der Sichtblende
3. Vorzeigen der Wahlbenachrichtigung und Abhaken im Originalwählerverzeichnis durch Schriftführer/in
Wahlbenachrichtigung einbehalten
4. Freigabe der Urne und Einwurf des Stimmzettels durch Wähler/in in die Urne

Kontrolle der Wahlberechtigung anhand

- des Wahlbenachrichtigungsbriefes und/oder
- des Personalausweises/Reisepasses oder anhand
- eines anderen amtlichen Lichtbildausweises, aus dem sich Name und Geburtsdatum ergeben (z.B. Führerschein)
- Stimmabgabevermerke in Kopie Wählerverzeichnis
- Wahlschein (kein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis setzen, Wahlschein unbedingt einbehalten)

Ausgabe des Stimmzettels

Kennzeichnen und Falten des Stimmzettels durch den Wähler in der Wahlkabine (ggf. Hilfsperson, vgl. Hinweise in der Wahlbekanntmachung)

- Verschiebene oder versehentlich unbrauchbar gemachte Stimmzettel können vor Einwurf in die Wahlurne und nach Vernichtung des alten Stimmzettels vor den Augen des Wahlvorstandes ersetzt werden.

Wahlbenachrichtigung

■ JENA LICHTSTADT.



Stadtverwaltung, Wahlbehörde, 07743 Jena, Lößdergraben 12



Stadtverwaltung Jena
Wahlbehörde
Lößdergraben 12
07743 Jena

■ JENA LICHTSTADT.

Wahltag: Sonntag, 27. Oktober 2019

Wahlzeit: 8.00 bis 18.00 Uhr

Wahlraum:

Christliches Gymnasium
EG Raum 004
Altenburger Str. 10, 07743 Jena



Wahl-/Stimmbezirk:

Nr. im Wählerverzeichnis:

barrierefrei

28

Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Thüringer Landtag

Wahltag: Sonntag, der 27. Oktober 2019

Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, Sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im oben rechts angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.**

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der zuständigen Gemeinde abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre(n) Vornamen, Ihr Geburtsdatum, Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der oben rechts abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Wahlscheinanträge werden nur bis zum 25. Oktober 2019, 18.00 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, entgegengenommen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer 03641 493214. Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03643 742907.

Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer obenstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Stadtverwaltung mit.

Gerne können Sie einen Wahlschein schnell und einfach online unter www.jena.de oder per umseitigen QR-Code beantragen.

Öffnungszeiten des Briefwahllokals im 2. Obergeschoss des Gebäudes Lößdergraben 12 in 07743 Jena:

23.09.2019 bis 25.10.2019; Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr, am 25.10.2019 bis 18:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr; außer an gesetzlichen Feiertagen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Jena, Wahlbehörde

Gewährung von Assistenz

- Bewahren Sie im mitmenschlichen Umgang stets die Ruhe, seien Sie freundlich und ggf. auch bestimmt. Nehmen Sie Rücksicht.
- Vergewissern Sie sich, dass barrierefreie Zugänge ausgeschildert und zugänglich sind. Soweit Fahrstuhl vorhanden, i.d.R. Einweisung durch den Objektverantwortlichen
- Rollstuhlfahrer benötigen zum Manövrieren mindestens 1,50 m Abstand zu Wänden oder Einbauten. Gewährleisten Sie in barrierefreien Wahlräumen ausreichend Platz dafür, ggf. durch kurzzeitiges Umstellen der Möbel.
- Das Wahlrecht muss **persönlich** ausgeübt werden, die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten oder Betreuer allein ist nicht erlaubt.
- Ein blinder oder sehbehinderter Wähler darf sich einer von ihm mitgebrachten Stimmzettelschablone bedienen.

Gewährung von Assistenz

- Bieten Sie behinderten oder beeinträchtigten Wählern Unterstützung an, ohne sich aufzudrängen.
- Hilfeleistung auf Wunsch des Wählers (Hilfsperson):
- „Hilfsperson“ kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein
 - auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränkt
 - Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen
 - Vertraulichkeit wahren

Wahlbezirke mit Besonderheiten

- **Repräsentative Wahlstatistik: Wahlbezirke 40 / 44 / 61 / 74**
- Die gekennzeichneten Stimmzettel werden nach den zwölf Schlüsselbuchstaben A – M (A – F Männer, G – M Frauen) sortiert und in der Reihenfolge der Schlüsselbuchstaben auf einem Tisch am Eingang des Wahllokals bereitgehalten.
- Der mit der Ausgabe der Stimmzettel betraute Beisitzer stellt bei jedem Wahlberechtigten durch Erfragen oder aus dem Wählerverzeichnis Geschlecht und Geburtsjahr fest und gibt den Stimmzettel der entsprechenden Altersgruppe (2x 6 Gruppen) aus.
- Die Wähler erhalten auf Nachfrage dazu ein Infoblatt.
- Bei der Auszählung gelten keine Besonderheiten

- **Ermittlung der Wahlbeteiligung: Wahlbezirke 46 / 78**
- separate, vorgegebene Zählliste führen
- Anruf im Thür. Landesamt für Statistik um 12:00, 14:00 und 16:00 Uhr

- **Meinungsforschungsinstitute**
- Forschungsgruppe Wahlen: Wahlbezirke 11 / 13 / 14 / 15 / 16 / 70 / 87 / 90
- infratest-dimap: Wahlbezirke 10 / 14 / 79 / 80 / 83 / 84 / 86

Stimmabgabe mit Wahlschein

- BEACHTTE: mit „W“ im Wählerverzeichnis gekennzeichnet, kann aber auch Wähler sein, der nicht im Wählerverzeichnis steht, aber Wahlschein für Wahlkreis hat
- zum Wahlvorsteher (ggf. Stellvertreter) schicken
- Wahl möglich, wenn
 - Wähler sich ausweisen kann und
 - vorgelegter Wahlschein für den Wahlkreis gültig ist; wenn nicht, anhand der Liste nächstgelegenen Wahlbezirk des anderen Wahlkreises suchen
- prüfen, dass Wahlschein nicht für ungültig erklärt ist (Negativliste), Niederschrift 2.6
- bei sonstigen Zweifeln an der Gültigkeit (Fälschung): Anruf in der Wahlzentrale; ggf. Beschluss über Gültigkeit fassen, Vermerk erstellen, Wahlschein mit Vermerk ist der Niederschrift als Anlage beizufügen
- Wahlschein **immer** einbehalten, sammeln, Anzahl in Niederschrift eintragen
- nach Verbleib der Briefwahlunterlagen fragen, falls vorhanden, vor Ort vernichten
- „normale“ Stimmabgabe, ohne Stimmabgabevermerk

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

Wahlschein für die Wahl zum Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019

(Zu den Ziffern ¹⁾ bis ⁴⁾ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted] Jena

Nur gültig für den Wahlkreis
38 Jena II

Wahlschein Nr. / Briefwahlbezirk
Nr. 9026

Wählerverzeichnis Nr.
35 / [Redacted]

oder
 ¹⁾ Wahlschein gem. § 23 Abs. 2 ThürLWO

geboren am [Redacted] ²⁾ wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
oder
- durch Briefwahl.

Jena, 19.09.2019



i. A. Schachtschabel

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheine beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!

Nachstehende "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

³⁾ Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter / der Verwaltungsbehörde des Kreises / der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigelegten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson⁴⁾ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

Ort, Datum

X _____

Unterschrift des Wählers

X _____

(Vor- und Familienname)

oder

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾

(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!

(Vor- und Familienname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen

- Falls erforderlich von der Gemeinde ankreuzen.
- Nur ausfüllen, wenn Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nicht Zutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen (§ 52 Abs. 5 ThürLWO), der

- nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt, ggf. zuständigen Wahlbezirk anhand Straßenverzeichnis / Liste der WBZ suchen
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl im Wählerverzeichnis der Sperrvermerk „W“ eingetragen ist
- im Wählerverzeichnis als nicht (mehr) wahlberechtigt (Sperrvermerk „G“ = gestrichen) ausgewiesen wird
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat
 - Ausweis vorlegen lassen
 - Stapel der einbehaltenen Wahlbenachrichtigungsbriefe durchsuchen:
 - wenn dort nicht auffindbar: Angaben im Original des Wählerverzeichnisses mit der Kopie abgleichen, wenn „Zeilenverrutscher“, dann Stimmzettel ausgeben
 - falls Brief vorhanden oder „Zeilenverrutscher“ ausgeschlossen, darauf hinweisen, dass jeder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann, Beschluss über Zurückweisung fassen und protokollieren
 - Straftatbestand, bitte informieren Sie die Wahlzentrale 03641 / 49 29 00

Der Wahlvorstand muss auch einen Wähler zurückweisen (§ 52 Abs. 5 ThürLWO), der:

- seinen Stimmzettel außerhalb der Kabine gekennzeichnet oder gefaltet hat
- seinen Stimmzettel so faltet, dass die Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren Kennzeichen versehen hat
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben oder mit Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will
- für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat
- In diesen vier Fällen ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszugeben nach Vernichtung des alten

Bei Zurückweisung immer einen Vermerk erstellen Niederschrift 2.9

- In allen Fällen ggf. Nachfrage in der Wahlzentrale, vor allem bei uneinsichtigen Wählern.

Wahlurne niemals vor 18:00 Uhr öffnen.

Keine roten verschlossenen Wahlbriefumschläge entgegennehmen!

- Auch nicht in die Wahlurne einwerfen lassen; diese können dann nicht mehr zur Wahl zugelassen werden (weder rote Wahlbrief noch grüne Stimmzettelumschläge). Für die Zählung gibt es ein eigenes Verfahren, umgesetzt in den 40 Briefwahlbezirken.

Wähler hat zwei Möglichkeiten:

- Wahl im Wahlbezirk: wenn Wähler persönlich erscheint und im Wahlkreis wahlberechtigt ist, Wahlschein entnehmen und wie jeden anderen Wähler mit Wahlschein wählen
- restliche Briefwahlunterlagen, insbesondere Stimmzettelumschlag (grün) mit Stimmzettel vernichten
- **oder**
- Abgabe des verschlossenen roten Wahlbriefes bis 18.00 Uhr in der Wahlzentrale, Bürgerdienste, Engelplatz 1

Abschluss der Wahlhandlung:

- 18:00 Uhr: Sperren des Zutritts zum Wahlraum, damit anwesende Wähler ihre Stimmabgabe noch vornehmen können, ggf. Beisitzer an das Ende der Schlange stellen
- Schließen der Wahlhandlung durch den/die Wahlvorsteher/in genaue Uhrzeit in Niederschrift 2.10 eintragen
- Öffentlichkeit wieder herstellen und Beginn der öffentlichen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- Alle nicht genutzten Stimmzettel entfernen!

Beginn der Auszählung

- Zählen der Stimmabgabevermerke 3.2 a) + ggf. eingenommene Wahlscheine 3.2 b), auch unter 4. B1 eintragen
 - (Zahl der Wähler muss größer als 50 sein, ansonsten abgebender Wahlvorstand, eventuell betroffene WBZ werden gesondert informiert)
- Öffnen und Leeren der Wahlurne
- Prüfen/vergewissern, dass Wahlurne tatsächlich leer ist
- Zählen der Stimmzettel (=Wähler), unter 3.2 g) und 4. B der Niederschrift eintragen
- $B = 3.2g = 3.2a + 3.2b$ (logische Kontrolle), ggf. Abweichung erläutern
- Übernahme der Zahlen der Wahlberechtigten aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses – Eintragung in Wahl Niederschrift Punkt 4. A1, A2 sowie A1+A2

Stimmen sind ungültig (§ 39 Abs. 1 ThürLWG), wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist (beide Stimmen),
- keine Kennzeichnung enthält (beide Stimmen),
- für einen anderen Wahlkreis gültig ist (nur Erststimme ungültig),
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zählung zweifelsfrei gültiger Stimmen (ZS I):

- zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen Wahlkreisstimme (links) **und** Landesstimme (rechts) für dieselbe Partei abgegeben wurden (3.4.1 a)
 - nach Wahlvorschlägen sortieren, in beiden WK maximal 7 Stapel
 - zählen und in Niederschrift unter 4. D 1-15 und F 1-15 als **ZS I** eintragen
- leere Stimmzettel und zweifelsfrei ungültige Stimmzettel, also beide Stimmen ungekennzeichnet oder aus anderen Gründen beide Stimmen eindeutig ungültig (3.4.1 c)
 - zählen und in Wahlniederschrift 4. C und E als **ZS I** eintragen
 - zweifelsfrei ungültige Stimmzettel in eigenen Umschlag
- Summen bilden

logische Kontrolle: $D = F$ bei ZS I, $C = E$ bei ZS I und $C + D = E + F$ bei ZS I

Zählung zweifelsfrei gültiger Stimmen (ZS II):

- auf denen Wahlkreisstimme (links) und Landesstimme (rechts) für verschiedene Parteien abgegeben **und** Stimmzettel, auf denen nur eine Stimme gültig abgegeben wurde – Wahlniederschrift 3.4.1 b) und 3.4.3)
- Sortierung nach Landesstimme (rechte Seite)
 - maximal 16 Stapel (15 Parteien und 1 Stapel mit ungültigen Stimmen), zählen
 - gültige in Wahlniederschrift: 4. F 1 – 15 als **ZS II** eintragen, Summe bilden
 - ungültige in Wahlniederschrift: 4. E als **ZS II** eintragen
- Sortierung nach Wahlkreisstimme (linke Seite)
 - im WK 37 und WK 38 maximal 8 Stapel (7 Kandidaten und 1 Stapel mit ungültigen Wahlkreisstimmen), zählen
 - gültige in Wahlniederschrift: 4. D 1 – 15 als **ZS II** eintragen, Summe bilden
 - ungültige in Wahlniederschrift: 4. C als **ZS II** eintragen, Summen bilden

logische Kontrolle: $D + C = E + F$ bei ZS II

ggf. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben
- Wahlniederschrift 3.4.1 d) und 3.4.5 (ZS III)

- nur wenn ein solcher Stapel gebildet wird, gibt es ZS III
- es reicht, wenn eine der beiden Stimmen zweifelhaft ist
- Beschluss über Gültigkeit oder Ungültigkeit jeder Stimme
- auf der Rückseite Abstimmergebnis vermerken
 - je nach Entscheidung in Wahlniederschrift 4. C oder D 1-15 als **ZS III** und E oder F 1-15 als **ZS III** eintragen, Summen bilden
- alle Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, sind als Anlage der Wahlniederschrift fortlaufend nummeriert abzugeben und in 3.5 eintragen

Logische Kontrolle: $C + D = E + F$ bei ZS III

Logische Kontrollen unter 4. in der Wahlniederschrift:

- $C \text{ insgesamt} + D \text{ insgesamt} = B$
- $E \text{ insgesamt} + F \text{ insgesamt} = B$
- alle nicht gestrichenen Zeilen und Spalten der Tabelle in der Wahlniederschrift 4. sind auszurechnen, Summenbildung prüfen

Übertrag der Ergebnisse in die Schnellmeldung (ohne nach ZS I – III aufzugliedern)

- A1 + A2 nicht vergessen, aus dem Deckblatt des Wählerverzeichnis entnehmen

telefonische Schnellmeldung (Niederschrift 5.3): 03641 / 49 55 55

- Name des Übermittlers, Name des Entgegennehmers und Uhrzeit angeben

vollständiges Ausfüllen der Wahlniederschrift

- **alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen unterschreiben (5.6)**

Zusammenstellung der Wahlunterlagen zur Abgabe, Engelplatz 1, Erdgeschoss

- als Umschläge / Pakete versiegelt mit Nummer Wahlbezirk und konkrete Inhaltsangabe
 - gültige Stimmzettel nach Wahlkreis-Stimme geordnet (ggf. mehrere)
 - **nicht** die Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde
 - gültige Stimmzettel, auf denen nur Landesstimme abgegeben, in Reihenfolge (1-15)
 - **nicht** die Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde
 - ungekennzeichnete und zweifelsfrei ungültige Stimmzettel
 - Wahlscheine
 - **nicht** die, über die ein Beschluss gefasst wurde
- Wählerverzeichnisse (Original+Kopie)
- Wahlbenachrichtigungsbriefe
- Büromaterial und alle Materialien, die übergeben wurden
- **Urnen und Kabinen verbleiben im Wahlraum**

Zusammenstellung der Wahlunterlagen zur Abgabe bei der Wahlleitung am Engelplatz 1, 1. Etage:

- Vollständig ausgefüllte Anwesenheitsliste
- Niederschrift mit Anlagen und von **ALLEN unterschrieben!**
 - Schnellmeldungen
 - ggf. Stimmzettel, über die ein Beschluss gefasst wurde, Entscheidung muss auf der Rückseite der Stimmzettel vermerkt sein, fortlaufend nummerieren
 - ggf. eingenommene Wahlscheine, über die ein Beschluss gefasst wurde
 - ggf. Dokumentation besonderer Vorfälle (Niederschrift Kommunal Punkt 2.9)

Abgabe erfolgt immer durch Wahlvorsteher und Schriftführer!!!

Bei Fragen oder Problemen am Wahlsonntag

- Wahlzentrale: Telefon 03641 / 49 29 00
- ab 07:00 Uhr, Engelplatz 1, durchgehend

Bei Fragen vor dem Wahlsonntag wenden Sie sich bitte per Telefon an 03641 / 49 44 55

- oder per E-Mail an wahlhelfende@jena.de

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT UND
IHR EHRENAMTLICHES
ENGAGEMENT!
GUTES GELINGEN AM
WAHLTAG!